

Kollektive Krankentaggeldversicherung

Merkblatt

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beim Ausscheiden aus dem Betrieb

Übertrittsrecht in die Einzelversicherung

In der Schweiz wohnhafte versicherte Personen haben das Recht, in die Einzelversicherung überzutreten, wenn sie aus dem Kreis der versicherten Personen ausscheiden oder wenn der Vertrag aufgehoben wird.

Die Versicherungsgesellschaft gewährt den übertretenden Personen im Rahmen der geltenden Bedingungen und Tarife der Einzelversicherung ohne Gesundheitsprüfung Versicherungsschutz bis zur Höhe der bisher versicherten Leistungen. Massgebend sind der Gesundheitszustand und das Alter beim Eintritt in die kollektive Krankentaggeldversicherung.

Kein Übertrittsrecht besteht:

- bei Stellenwechsel und Übertritt in die Krankentaggeldversicherung eines neuen Arbeitgebers;
- beim Erlöschen des Versicherungsvertrages und Weiterführung desselben bei einem anderen Versicherer für denselben Personenkreis; sofern der neue Versicherer aufgrund von Freizügigkeitsabkommen zwischen den Versicherern die Weiterführung des Versicherungsschutzes gewährleisten muss;
- für Versicherte im AHV-Rentenalter

Das Übertrittsrecht muss innert 3 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Kreis der Versicherten gemacht werden.



Kollektive Krankentaggeldversicherung

Bestätigung

Ich bestätige hiermit, dass ich beim Ausscheiden aus dem Betrieb schriftlich über das Übertrittsrecht in die Einzelversicherung aufgeklärt worden bin.

Name

Vorname

Datum

Unterschrift

Name des versicherten Betriebs
